

NEWSLETTER

Steuern & Wirtschaft aktuell

Handlungsempfehlungen und Rechtsänderungen zum Jahreswechsel 2019/2020

Wichtige Termine, Beitragsgrenzen und Sachbezugswerte 2020



INHALT

- ▶ Steuerberatungskosten: BFH gibt seine bisherige Rechtsprechung auf
- ▶ BFH zur Abfärbewirkung gewerblicher Beteiligungseinkünfte
- ▶ Grundsteuerreform
- ▶ Handlungsempfehlungen und Rechtsänderungen zum Jahreswechsel 2019/2020
- ▶ Wichtige Termine, Beitragsgrenzen und Sachbezugswerte 2020

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute unseren ersten BDO Daiber Newsletter, der von nun an wieder regelmäßig erscheinen wird.

Für die BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG geht ein ereignisreiches Jahr zu Ende.

Am 1. Juli 2019 haben wir uns mit der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammengeschlossen.

Am Standort Stuttgart haben sich zwei Partner gefunden, die sehr gut zueinander passen. Unsere Erwartung, die Kompetenz für den Mittelstand gemeinsam mit BDO und deren Netzwerk am Standort Stuttgart noch umfassender anbieten zu können, hat sich bestätigt.

Wir werden Ihrem Anspruch auf höchstpersönliche Mandantenbetreuung, kundenorientierte Beratung und Qualität unserer Leistungen auch im kommenden Jahr weiterhin gerecht werden. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen, das Sie uns im Jahr 2019 entgegengebracht haben.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr vor allem Gesundheit, Zufriedenheit, Glück und Erfolg.

Mit besten Grüßen

Detlef Soback
WP/StB

Hermann Wild
WP/StB

Volker Gaßmann
WP/StB

Susanne Schaich
WP/StB

Franz Heinze
WP/StB

STEUERN

Steuerberatungskosten: BFH gibt seine bisherige Rechtsprechung auf

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 21. Januar 2010, Az. VI R 2/08) betreffend die Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung und deren Zuordnung als steuerpflichtigen Arbeitslohn aufgegeben.

Das Urteil vom 9. Mai 2019, Az. VI R 28/17, nimmt die Nettolohnvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber, einem deutschen Tochterunternehmen eines weltweit tätigen Konzerns, und den nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern unter die Lupe. Aufgrund der Nettolohnvereinbarung war der inländische Arbeitgeber verpflichtet, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen. Der Arbeitgeber übernahm gemäß den konzerninternen Entsicherichtlinien die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der entsandten Arbeitnehmer durch eine vom Konzern beauftragte Steuerberatungsgesellschaft.

Mit der Gestellung der Steuerberatung wollte der Arbeitgeber eine möglichst weitgehende Reduzierung der Einkommensteuer des Arbeitnehmers erreichen. Die Arbeitnehmer traten ihre Steuererstattungsansprüche an den inländischen Arbeitgeber ab. Ziel war die Senkung der Lohnkosten. Die Arbeitnehmer hatten - für sie ggf. nachteilig - keine eigenen Vertragsbeziehungen zu der beauftrag-

ten Steuerberatungsgesellschaft. Sie waren den ausgehandelten Vertragsbedingungen unterworfen und waren der freien Wahl ihres Steuerberaters benommen.

Grundsätzlich sind Leistungen des Arbeitgebers als Arbeitslohn zu erfassen, wenn sie sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft darstellen. Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen und ganz überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden, sind dagegen kein Arbeitslohn.

Bei der Abwägung zwischen einer Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft einerseits und einer Zuwendung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse andererseits wertet der BFH die Gesamtumstände des Einzelfalls. Anders als im BMF-Schreiben vom 3. Mai 2018, BStBl I 2018, 642 (Tz. 5.5.11.), das die Übernahme von Steuerberatungskosten grds. als geldwerten Vorteil ansieht, war es für den BFH entscheidend, dass hier allein der Arbeitgeber vom wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitierte. Die Entscheidung des BFH gilt auch für reine Inlands-sachverhalte.

Gerade im Rahmen von Betriebsprüfungen empfehlen wir die Argumentation mit der neuen Rechtsprechung.

BFH zur Abfärbewirkung gewerblicher Beteiligungseinkünfte

Der BFH hat sich erneut in einem wichtigen Urteil (Az. IV R 30/16) zur Abfärbewirkung gewerblicher Beteiligungseinkünfte geäußert. Das Einkommensteuergesetz enthält die Fiktion, dass eine originär nicht gewerblich tätige Personengesellschaft steuerlich im vollen Umfang als Gewerbebetrieb gilt, wenn sie auch Beteiligungseinkünfte von einer gewerblichen Personengesellschaft bezieht (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG).

In der o. g. Entscheidung hat der BFH zum einen klargestellt, dass dies unabhängig von der Höhe der gewerblichen Beteiligungseinkünfte im Verhältnis zu den übrigen (nicht gewerblichen) Einkünften der Gesellschaft gilt, also keine Geringfügigkeitsgrenze unterstellt werden darf. Zugunsten des Steuerzahlers fiel jedoch

der zweite Leitsatz des Urteils aus.

Die aufgrund der Fiktion gewerblichen Einkünfte unterliegen in voller Höhe nicht der Gewerbesteuer. Auf den ersten Blick mutet es seltsam an, dass die Einkünfte eines Gewerbebetriebs nicht gewerbesteuerpflichtig sind. Der BFH begründet seine Entscheidung mit einem Vergleich der Verhältnisse bei einer Personengesellschaft mit einem Einzelunternehmer. Der Einzelunternehmer könne gleichzeitig mehrere verschiedene Einkunftsarten mit der Folge verwirklichen, dass bei ihm nur die Einkünfte aus der originär gewerblichen Tätigkeit der Gewerbesteuer unterliegen. Darin liege eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der Personengesellschaft gegenüber dem Einzelunternehmen.

Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2019 gesetzt, eine verfassungskonforme Neuregelung für das System der grundsteuerlichen Bewertung zu schaffen. Nach langem Streit und monatelangen Verhandlungen hat der Bundsrat am 8. November 2019 der Grundsteuerreform zugestimmt. Nun muss noch bis zum 31. Dezember 2019 die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgen. Die Grundsteuer wird dann ab dem Jahr 2025 nach dem neuen System zu berechnen sein. Die grundsätzliche Struktur der Ermittlung der Grundsteuer bleibt erhalten. Die Ermittlung erfolgt weiterhin in einem dreistufigen Verfahren:

Wert des Grundstücks multipliziert mit der Steuermesszahl und dem Hebesatz der Kommune. Neu geregelt wurde insbesondere die Ermittlung der Grundstückswerte, in die künftig teilweise auch die Grundstückserträge einfließen sollen. Für unbebaute Grundstücke ist dafür der von den Gutachterausschüssen ermittelte Wert des Bodens (Bodenrichtwert) maßgeblich. Die Bewertung von „Wohnimmobilien“ (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) erfolgt nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren. Hier fließt in die Bewertung als wesentlicher Faktor die Höhe der statistisch ermittelten Netto-

kaltmiete ein. Die Bewertung anderer bebauter Grundstücke (Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke etc.) erfolgt im Sachwertverfahren. Die gesetzliche Neuregelung enthält eine Öffnungsklausel, wonach es den Bundesländern möglich sein wird, ein eigenes Grundsteuermodell einzuführen. Da die Öffnungsklausel auf eine Initiative Bayerns zurückgeht, ist davon auszugehen, dass Bayern einen eigenen Weg einschlagen wird und die oben in Grundzügen dargestellte Berechnungsmethode dann auf in Bayern

belegene Grundstücke keine Anwendung finden wird. Mit der Reform wird zudem die neue Grundsteuer C eingeführt, die es Gemeinden künftig ermöglicht, für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festzulegen, wenn keine Bebauung erfolgt. Darüber hinaus sind Ermäßigungen für geförderte Wohnungen (nach den Wohnraumförderungsgesetzen der Länder) und für bestimmte Grundstückseigentümer (z.B. gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften) vorgesehen.

Handlungsempfehlungen und Rechtsänderungen zum Jahreswechsel 2019/2020

Wie jedes Jahr gibt es im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel zahlreiche steuerliche Aspekte zu beachten. Nachfolgend finden Sie wichtige steuerliche Neuerungen sowie allgemeine Gestaltungsmöglichkeiten, für die ein Handlungsbedarf noch in diesem Jahr gegeben sein könnte.

Jahressteuergesetz 2019

Der Bundesrat hat am 29. November 2019 dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, sogenanntes „Jahressteuergesetz 2019“, zugestimmt. Nachfolgend eine Auswahl der wichtigsten Änderungen:

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- ▶ Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen ab dem 1. Januar 2020 auf EUR 28 (bisher EUR 24) für Abwesenheiten von 24 Stunden und auf EUR 14 (bisher EUR 12) für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung von mehr als 8 Stunden.
- ▶ Einführung eines Pauschetrags für Berufskraftfahrer in Höhe von EUR 8 je Kalendertag bei Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers.
- ▶ Verlängerung der verminderten Bemessungsgrundlage (0,5 % des Bruttolistenpreises je Monat) für die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung von extern aufladbaren Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen auf Fahrzeuge, die bis einschließlich 31. Dezember 2030 angeschafft oder geleast werden (bisher bis 1. Januar 2022).
- ▶ Einführung einer Sonderabschreibung von 50 % für neue Elektromotorkraftfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden und elektrisch betriebene Lastenfahräder (Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und einer Nutzlast von mindestens 150 kg), die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb angetrieben werden. Da die Regelung für Fahrzeuge gilt, die nach dem 31. Dezember 2019 angeschafft werden, sollten geplante Anschaffungen ins neue Jahr verschoben werden.
- ▶ Verlängerung der bestehenden Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung betrieblicher (Elektro-) Fahrräder durch den Arbeitgeber bis 31. Dezember 2030.

Änderungen des Gewerbesteuergesetzes

- ▶ Halbierung der Hinzurechnung des Miet- oder Leasingaufwandes für bestimmte Elektro- oder extern aufladbare Hybrid-elektrofahrzeuge sowie für Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind. Anwendung findet die Halbierung auf Entgelte, die auf Verträgen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen worden sind, sowie letztmals für den Erhebungszeitraum 2030.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

- ▶ Reduktion des Umsatzsteuersatzes für eBooks auf 7 %.
- ▶ Im Jahressteuergesetz 2019 wurden auch die sich aus der geänderten Mehrwertsteuersystemrichtlinie ergebenden Änderungen für Konsignationslager, Reihengeschäfte und die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung in deutsches Recht umgesetzt. Die „Quick-Fixes“ genannten Neuregelungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung ausgeweitet wurden. Künftig stellt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit dar. Darüber hinaus kann es zur Ablehnung der Steuerfreiheit kommen, wenn der liefernde Unternehmer die Verpflichtung zur Erfassung der Umsätze in der Zusammenfassenden Meldung nicht oder nicht vollständig erfüllt.

Auslauf der letzten Übergangsfrist für alte Gewinnabführungsverträge

Voraussetzung für die steuerliche Wirksamkeit eines Gewinnabführungsvertrags ist die Vereinbarung einer Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Für bestimmte ältere Gewinnabführungsverträge, die diesen dynamischen Verweis noch nicht enthielten, gewährte die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 eine Billigkeitsregelung. Als Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH hat das Bundesministerium der Finanzen nun mit Schreiben vom 3. April 2019 das Ende der Billigkeitsregelung bestimmt. Gewinnabführungsverträge, die bisher der Billigkeitsregelung unterfielen (kein Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 302 Abs. 4 AktG) sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 um den dynamischen Verweis zu ergänzen.

Neuregelungen für elektronische Kassensysteme

Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Ab dem 1. Januar 2020 besteht die Pflicht, jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem (z.B. elektronisches oder computergestütztes Kassensystem, Registrierkasse) sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 gewährte die Finanzverwaltung nun eine Nichtbeanstandungsfrist. Es wird nicht beanstandet, wenn elektronische Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Bitte beachten Sie, dass Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 aber vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und den im BMF-Schreiben vom 26. November 2010 genannten Anforderungen entsprechen bis zum 31. Dezember 2022 weiterverwendet werden dürfen, wenn die Kasse bauartbedingt nicht aufrüstbar ist.

Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

Darüber hinaus müssen Steuerpflichtige ab dem 1. Januar 2020 ihr elektronisches Aufzeichnungssystem an die Finanzämter melden (Meldung nach § 146a Abs. 4 AO). Nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck sind dem Finanzamt folgende Informationen mitzuteilen:

- ▶ Name des Steuerpflichtigen
- ▶ Steuernummer des Steuerpflichtigen
- ▶ Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- ▶ Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- ▶ Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- ▶ Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- ▶ Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- ▶ Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten. Für vor dem 1. Januar 2020 angeschaffte Systeme ist eine Meldung bis spätestens 31. Januar 2020 vorgesehen. Die Meldung ist ausschließlich mittels eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks möglich, der derzeit noch nicht zur Verfügung steht. Das vorgenannte BMF-Schreiben sieht daher auch für die Meldung der Kassensysteme eine „Fristverlängerung“ vor: „Von der Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen.“

Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.“

Belegausgabepflicht ab dem 1. Januar 2020

Ab dem 1. Januar 2020 sind Unternehmer, die Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfassen, verpflichtet für sämtliche Geschäftsvorfälle einen Beleg (Kassenbon) an den am Geschäftsvorfall Beteiligten auszustellen. Dies ist im Regelfall der Kunde, der das Entgelt bezahlt. Eine Annahmepflicht auf Seiten des Kunden besteht nicht. Der Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers auch elektronisch ausgegeben werden. Das Gesetz sieht bei einer Vielzahl von nicht bekannten Personen eine antragsgebundene Befreiung von der Belegausgabepflicht vor.

Bitte beachten Sie, dass die Belegausgabepflicht ausdrücklich von der oben dargestellten Nichtbeanstandungsfrist ausgenommen ist.

Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen

Verdeckte Gewinnausschüttungen liegen insbesondere vor, wenn sich das Einkommen der Kapitalgesellschaft aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gesellschafter mindert (oder eine Einkommenserhöhung unterbleibt) und hierfür nicht betriebliche Gründe, sondern Interessen des Gesellschafters ursächlich sind. Verdeckte Gewinnausschüttungen führen bei späterer Aufdeckung (Betriebsprüfung) zu einer steuerlichen Nachbelastung und in der Regel zusätzlich zu Nachzahlungszinsen. Aus diesem Grunde sollten Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und der Kapitalgesellschaft regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob sie den steuerlichen Anforderungen genügen. Bei beherrschenden Gesellschaftern ist darauf zu achten, dass jede Vergütung des Gesellschafters zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig im Voraus vereinbart wird. Dies gilt auch für Vertragsänderungen. Bei einem Verstoß hiergegen wird die gesamte Vergütung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt. Ab 2020 geltende Vertragsänderungen oder Neuvereinbarungen sollten daher noch im laufenden Jahr 2019 fixiert werden. Zudem sollte bei allen Gesellschaftern regelmäßig die Fremdüblichkeit ihrer Vergütungen überprüft werden.

Vermeidung der Verlustabzugsbeschränkung des § 15a EStG

Kommanditisten und andere beschränkt haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, die das laufende Jahr voraussichtlich mit einem steuerlichen Verlust abschließen werden, sollten beachten, dass dieser nur bis zur Höhe ihres steuerlichen Kapitalkontos uneingeschränkt mit anderen Einkünften verrechnet werden darf. Der Teil des Verlustes, der nicht durch den positiven Bestand des Kapitalkontos gedeckt wird, darf nur gem. § 15a EStG vorgetragen werden und in den folgenden Veranlagungszeiträumen ausschließlich mit Gewinnen aus der jeweiligen Beteiligung verrechnet werden. Denkbare vorbeugende Maßnahmen sind die Folgenden:

- ▶ Erhöhung des Kapitalkontos zum Ende des Jahres durch Einlagen.
- ▶ Erhöhung der Hafteinlage, denn ein Verlustausgleich ist bis zur Höhe der Hafteinlage zulässig. Zu beachten ist, dass die Erhöhung der Hafteinlage erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.

- ▶ Als praktisch wichtiger Fall bei nachhaltiger Verlusterzielung kann statt einer neuen Einlage auch die Umwandlung eines Gesellschafterdarlehens in eine Einlage sinnvoll sein.

Schuldzinsenabzug

Überentnahmen führen nach § 4 Abs. 4a EStG zu einem Abzugsverbot von Schuldzinsen, die nicht aus Investitionen in das Anlagevermögen herrühren. Dem Abzugsverbot unterliegen Schuldzinsen in Höhe von 6 % der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres, soweit sie € 2.050,00 übersteigen.

Zum Jahresende kann drohenden Überentnahmen beispielsweise noch durch einen entsprechenden Entnahmestopp oder durch Einlagen entgegengewirkt werden.

Es ist allerdings zu beachten, dass die kurzfristige Einlage von Geld einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten darstellt, wenn sie allein dazu dient, die Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen zu umgehen. Eine am Jahresende geleistete Einlage sollte daher eine Zeit lang im Unternehmen belassen werden und nicht schon kurze Zeit nach dem Jahreswechsel entnommen werden.

Impressum

Der BDO Daiber Newsletter Wirtschaft & Steuern aktuell erscheint für Kunden und Geschäftspartner der BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eichwiesenring 11 | 70567 Stuttgart | Telefon +49 711 68794-0 | Telefax +49 711 68794-44

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRA 735756 vertreten durch die Komplementärin:
BDO Dr. Daiber Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRB 745185 Amtsgericht Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführer:
WP StB Hermann Wild • WP StB Frank Heinze • WP StB Detlef Sobock • RA StB Volker Gajßmann • WP StB Susanne Schaich • WP StB Manuel Rauchfuss

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 2019

WICHTIGE TERMINE, BEITRAGSGRENZEN UND SACHBEZUGSWERTE 2020

STEUERTERMINE UND SCHONFRISTEN IM JAHR 2020

Steuerart	Einkommensteuer Körperschaftsteuer Kirchensteuer der Veranlagten	Umsatzsteuer ³⁾ , Lohnsteuer Kirchensteuer für Arbeitnehmer Anmeldung/Voranmeldung Zahlung			Gewerbsteuer Grundsteuer ¹⁾
		Vorauszahlung	monatlich	quartalsweise	
Januar		10.01. (13.01.)	10.01. (13.01.)	10.01. (13.01.)	
Februar		10.02. (13.02.)			17.02. (20.02.)
März	10.03. (13.03.)	10.03. (13.03.)			
April		14.04. (17.04.)	14.04. (17.04.)		
Mai		11.05. (14.05.)			15.05. (18.05.)
Juni	10.06. (15.06.)	10.06. (15.06.)			
Juli		10.07. (13.07.)	10.07. (13.07.)		
August		10.08. (13.08.)			17.08. (20.08.)
September	10.09. (14.09.)	10.09. (14.09.)			
Oktober		12.10. (15.10.)	12.10. (15.10.)		
November		10.11. (13.11.)			16.11. (19.11.)
Dezember	10.12. (14.12.)	10.12. (14.12.)			

Hinweise: Hinausgeschobene Fälligkeitstage durch Sonnabende, Sonntage oder Feiertage haben wir bereits vermerkt; ebenfalls den Tag des Ablaufs der Zahlungs-Schonfrist in Klammern neben dem Steuertermin.

Anmerkungen:

1) Nur Grundsteuer: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.

2) Gilt nicht für USt.

3) Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.

Die 3-Tages-Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen. Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet. Bei Hingabe von Schecks gilt nach § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als bewirkt!

FREIE VERPFLEGUNG ALS SACHBEZUG

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr.

Für minderjährige Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen. Die zum 1. Januar 2020 festgesetzten Werte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

Werte für freie Verpflegung	Monat / €	Kalendertag / €
alle Mahlzeiten	258,00	8,60
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung	Monat / €	Kalendertag / €
Frühstück	54,00	1,80
Mittag- und Abendessen je	102,00	3,40

WICHTIGE TERMINE, BEITRAGSGRENZEN UND SACHBEZUGSWERTE 2020

FREIE UNTERKUNFT ODER FREIE WOHNUNG ALS SACHBEZUG

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen freier Wohnung und freier Unterkunft.

Freie Wohnung:

- ▶ Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
- ▶ Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu

verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

Freie Unterkunft:

- ▶ Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

- ▶ Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- ▶ Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

Für das Jahr 2020 gelten folgende in der Tabelle aufgeführten Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Deutschland gesamt	235,00 ^{1) 2)}	7,83 ^{1) 2)}

Anmerkung: 1) Für Jugendliche und Auszubildende gelten abweichende Sachbezugswerte. 2) Bei Belegung der Unterkunft mit mehr als einem Beschäftigten gelten abweichende Sachbezugswerte.

NEUE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN AB 1. JANUAR 2020

Ab dem 1. Januar 2020 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2020 jährlich €	2019 jährlich €	2020 monatlich €	2019 monatlich €	2020 täglich €	2019 täglich €
Alte Bundesländer						
Krankenversicherung	56.250,00	54.450,00	4.687,50	4.537,50	156,25	151,25
Pflegeversicherung	56.250,00	54.450,00	4.687,50	4.537,50	156,25	151,25
Rentenversicherung	82.800,00	80.400,00	6.900,00	6.700,00	230,00	223,33
Arbeitslosenversicherung	82.800,00	80.400,00	6.900,00	6.700,00	230,00	223,33
Neue Bundesländer						
Krankenversicherung	56.250,00	54.450,00	4.687,50	4.537,50	156,25	151,25
Pflegeversicherung	56.250,00	54.450,00	4.687,50	4.537,50	156,25	151,25
Rentenversicherung	77.400,00	73.800,00	6.450,00	6.150,00	215,00	205,00
Arbeitslosenversicherung	77.400,00	73.800,00	6.450,00	6.150,00	215,00	205,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltende Jahresarbeitentgeltgrenze beträgt für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer € 62.550,00 p.a.

Die besondere Jahresarbeitentgeltgrenze (JAEG) beträgt € 56.250,00 p.a. Hinweis auf die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ab dem 1. Januar 2020:

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt 18,6 %, der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 3,05 % (zzgl. eines Beitragszuschlages für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben von 0,25 %). Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt auf 2,4 %. Die Beträge zur Krankenversicherung werden im kommenden Jahr wieder von

Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Der allgemeine Beitragssatz bleibt bei 14,6 %.

Hinzu kommt ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag dessen Höhe die Krankenkassen festsetzen.